

RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit Update
ÖNORMEN

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, Eva Schulev-Steindl

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,

W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

N. Raschauer, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß, H. Wegscheider

April 2010

02

37 – 72

Schwerpunkt

Natura 2000-Schutzgebiete

Europaschutzgebiete – Kein Entschädigungstatbestand

Peter Frank und Edwin Mächler ➔ 48

Naturverträglichkeitsprüfung bei Wasserkraftwerk

VwGH: Wechsel von Anzeige- zu Bewilligungsregime verfassungskonform

Nicolas Raschauer ➔ 58

Europaschutzgebiet „Niedere Tauern“

OGH verneint Enteignungsentschädigung

Erika Wagner ➔ 66

Beitrag

Industrie- und Gewerbeparks: Rechtsprobleme des Anlagenregimes und des Nachbarschutzes (Teil 1)

Wilhelm Bergthaler ➔ 40

Beilage Umwelt & Technik

Emissionshandel – Perspektiven für die dritte Handelsperiode

Elisabeth Fekete ➔ 18

Aktuelles Umweltrecht

EMAS III-Verordnung ➔ 51

EU-Umweltzeichen ➔ 52

Ökostromverordnung ➔ 53

Leitsätze

Schwerpunkt Umweltverträglichkeitsprüfung ➔ 55

Europaschutzgebiete – Kein Entschädigungstatbestand

RdU 2010/25

Stmk NSchG

OGH 29. 9. 2009,
8 Ob 35/09 v;
OLG Graz
11. 12. 2009,
2 R 167/09 k

Entschädigungs-
pflicht;
Sonderopfer;
Eigentums-
beschränkung;
Verkehrswert-
minderung

Mit seinem Beschluss v 29. 9. 2009, 8 Ob 35/09 v,¹⁾ hat der OGH erstmals zur Entschädigungsproblematik in Europaschutzgebieten Stellung bezogen. Die E legt dar, unter welchen Voraussetzungen betroffene Liegenschaftseigentümer keine Entschädigungsansprüche gegenüber der öffentlichen Hand haben.

Von Peter Frank und Edwin Mächler

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangspunkt
- B. Analyse der Entscheidungskriterien
- C. Würdigung und Ausblick

A. Ausgangspunkt

Naturschutz hat eine wesentliche europäische Dimension. Die VSch-RL (RL 79/409/EWG des Rates v 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und die FFH-RL (RL 92/43/EWG des Rates v 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) wirken sich maßgeblich auf den Naturschutz in Österreich aus. Beide RL verpflichten die MS zum Schutz aller Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Eines der vorgeschriebenen Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der geschützten Arten inklusive deren Lebensräume ist die Einrichtung von besonderen Schutzgebieten im dafür auf Gemeinschaftsebene geschaffenen kohärenten, europäischen und ökologischen Netz „Natura 2000“. In diesen besonderen Schutzgebieten sind Pläne (insb Flächenwidmungspläne) oder Projekte (von Liegenschaftseigentümern oder „wirtschaftlichen“ Eigentümern wie Pächtern, Leasingnehmern), die sich erheblich störend auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse auswirken könnten, einer Naturverträglichkeitsprüfung iSd jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes zu unterziehen. Der Plan oder das Projekt kann trotz Negativergebnis dieser Verträglichkeitsprüfung verwirklicht werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig und eine Alternativ-Lösung nicht vorhanden ist. Allerdings hat dann der MS alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt bleibt. Die beiden RL treffen keine Regelungen für den Fall, dass Liegenschaftseigentümer in diesen Schutzgebieten Projekte nicht verwirklichen können.

Alle neun Landesgesetzgeber haben in ihren NSchG den jeweiligen Landes-Verordnungsgeber zur Ausweisung dieser besonderen Schutzgebiete unter der Bezeichnung „Europaschutzgebiete“ ermächtigt (bspw § 13 a Stmk NSchG; in Tirol nicht Europaschutzgebiet, sondern Natura 2000-Gebiet). Traditionell sehen sämtliche neun NSchG schon seit jeher Entschädigungstatbestände vor, die im Zuge der Implementierung der Eu-

ropaschutzgebiete bzw Natura 2000-Gebiete in die Landesgesetze auch an die neue Situation iZm den Europaschutzgebieten angepasst bzw erweitert worden sind.

Das Stmk NSchG 1976 sieht eine relativ liegenschaftseigentümerfreundliche gesetzliche Entschädigungsregelung vor. Das Land Steiermark hat bisher 41 Europaschutzgebiete verordnet. Die Stmk LReg wies im Verwaltungsweg sämtliche an sie herangetragenen Entschädigungsansprüche von Liegenschaftseigentümern ab, deren Grundstücke in Europaschutzgebieten liegen. Daraufhin haben in den Jahren 2008 und 2009 mehr als 100 betroffene Liegenschaftseigentümer von der sukzessiven Kompetenz der ordentlichen Gerichte Gebrauch gemacht.

Sämtliche gerichtliche Antragsteller machten – wie wohl durch verschiedenste Rechtsanwälte und Interessenvertretungen vertreten – dieselben Argumente geltend. Einvernehmlich haben die Antragsteller und das Land Steiermark die Entschädigungssache einer Privatstiftung mit großen Flächen im Europaschutzgebiet Nr 38 „Niedere Tauern“ (ein VSch-RL-Europaschutzgebiet) und im Europaschutzgebiet Nr 39 „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ (ein FFH-RL-Europaschutzgebiet) zum Musterfall erhoben. Begehrt hat die dortige Ast aus dem Titel Nutzungsentgänge eine jährliche Entschädigung von € 1.279.455,- und aus dem Titel der Verkehrswertminderung eine einmalige Entschädigung von € 941.605,-.

Die Ast brachte vor, dass die Ausweisung der Europaschutzgebiete die bisherige ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht unberührt lasse. Im Zweifel seien Pläne und Projekte unzulässig und es gäbe auch Auswirkungen auf traditionelle Bewirtschaftungsformen. Die Naturverträglichkeitsprüfungspflicht bei Plänen und Projekten bedeute zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand. Konkret sei die Verdichtung des Wegenetzes nicht mehr möglich. Auch werde der traditionelle Kahlschlag inklusive der Möglichkeit des traditionellen Nadelholzbau und der Holzbewirtschaftung eingeschränkt. Außerdem sei der Verkehrswert gemindert worden durch die Ausweisung der Flächen der Ast zu einem Europaschutzgebiet. Es liege ein unzulässiges „Sonderopfer“ vor.

Das ErstG (BG Leoben) wies den Antrag der Ast ab (B v 21. 10. 2008, 5 Nc 18/08 x). Das LG Leoben als RekursG kam zum Schluss, dass die Ast derzeit in der Nutzung ihrer Grundstücke nicht behindert wird, zumal die

1) Abgedruckt in diesem Heft Seite 66 mAnM Wagner.

betreffenden Europa-Schutzgebiet-V keine direkten Ge- oder Verbote gegenüber der Liegenschaftseigentümerin vorsehen. Die von der ASt angeführten Nutzungsbeschränkungen seien lediglich hypothetischer Natur. Es sei allerdings im fortgesetzten Verfahren durch Beiziehung eines Sachverständigen zu überprüfen, inwiefern die Grundstücke der ASt durch die Einbeziehung in Europaschutzgebiete einen erheblichen Verkehrswertverlust erlitten hätten. Die Möglichkeit, ein Grundstück zu verkaufen bzw. Spekulationsgeschäfte zu tätigen, stelle eine in § 25 Abs 1 NSchG genannte Nutzungsmöglichkeit dar. In diesem eingeschränkten Umfang gab somit das LG Leoben dem Rekurs der ASt Folge und verwies die Rechtssache an das ErstG zurück (B des LG Leoben v 27. 1. 2009 zu 1 R 416/08 f).

Dagegen erhob das Land Steiermark den ordentlichen Revisionsrekurs.

B. Analyse der Entscheidungskriterien

Der OGH gab mit seinem B v 29. 9. 2009 zu 8 Ob 35/09 v dem Revisionsrekurs des Landes Steiermark Folge und stellte den Beschluss des ErstG (Abweisung des Entschädigungsantrages in seinem gesamten Umfang) wieder her.

1. Konkrete Ge- und Verbote sind notwendig, damit über eine Entschädigungspflicht erwogen werden kann

Der OGH kommt zum Schluss, dass sich konkrete Ge- und Verbote für die beiden antragsgegenständlichen Europaschutzgebiete Nr 38 und Nr 39 weder aus den betreffenden Europaschutzgebiet-V noch aus dem Stmk NSchG entnehmen lassen. Durch die Festlegung der Gebiete sei bloß eine Verpflichtung der Stmk LReg ausgelöst worden, bei Plänen und Projekten, die Auswirkungen auf die Europaschutzgebiete haben könnten, zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Europaschutzgebiete eintreten kann.

Der OGH führt aus, dass der Stmk Verordnungsgeber wohl deshalb keine konkreten Ge- oder Verbote festlegen wollte, weil er in beiden V Vertragsnaturschutzmöglichkeiten vorsieht. Die Festlegung der Gebiete mit den Mitteln der V lasse sich auch aus dem Erfordernis erklären, gegenüber Dritten (nicht gegenüber den Liegenschaftseigentümern) die Schutzgebiete festzulegen, was allein durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nicht zu erreichen gewesen wäre.

2. Sonderopfer?

Für die betroffenen Liegenschaftseigentümer liege auch kein Sonderopfer vor. Keine einzige wesentliche Bedingung für ein Sonderopfer und damit für die grundsätzliche Festlegung einer Entschädigungspflicht sei erfüllt.

So sei zum einen eine konkrete Reduzierung der Eigentümerrechte im Hinblick auf die bisherige Nutzung nicht ersichtlich. Es sei ferner nicht bloß eine kleine Gruppe von Liegenschaftseigentümern betroffen, sondern alle, deren Vorhaben, seien sie auch außerhalb der eigentlichen Europaschutzgebiete gelegen, sich auf

die naturschutzrechtlichen Ziele negativ auswirken könnten (Anm: Der Schutz der gemeinschaftlich bedeutenden Arten erstreckt sich nicht nur auf die Europaschutzgebiete, sondern auf sämtliche Flächen der MS). Schlussendlich ist für den OGH die Erfassung der einzelnen Liegenschaften auch nicht in völlig unvorhersehbarer und unkalkulierbarer Weise geschehen. Die Dauer und Intensität der hoheitlichen Eigentumsbeschränkungen seien vorhersehbar gewesen.

3. Erheblicher und konkreter Eingriff als weitere Voraussetzung eines Entschädigungstatbestandes

Der OGH konnte, weil keine konkreten Beeinträchtigungen vorlagen, die Erheblichkeit bzw. die Unerheblichkeit nicht prüfen. Er hat sich aber iSd Gesetzeswortlautes dahingehend festgelegt, dass geringfügige Eingriffe oder Veränderungen der Nutzungsbedingungen oder verwirklichte Vermögensminderungen kleinerer Art nicht zu entschädigen sind (§ 25 Abs 1 Stmk NSchG: „*Wer durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach den §§ 5, 6, 11 und 13 a (a) gehindert wird, sein Grundstück und seine Anlagen auf die Art und in dem Umfang zu nützen, wie er zur Zeit der Einleitung des Verfahrens berechtigt ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder einen sonstigen erheblichen Vermögensnachteil erleidet* [...]“).

Der OGH hält hierzu auch fest, dass gewisse Eigentumsbeschränkungen durchaus entschädigungslos erfolgen können. Festzuhalten ist, dass das Land Steiermark im Fall der vollkommenen Entwertung der Liegenschaft gem § 25 Abs 2 Stmk NSchG zur Einlösung verpflichtet ist.

4. Allfällige Verkehrswertminderungen sind nicht entschädigungsfähig

Der OGH führt weiters aus, dass es nur auf die konkrete Nutzung einer Liegenschaft und eine konkrete Nutzungseinschränkung ankommt, keinesfalls auf mögliche „negative Einschätzungen“ am Grundstücksmarkt und die sich daraus ergebende mögliche Verkehrswertminderung.

Insb stelle die Möglichkeit, eine Liegenschaft zu verkaufen oder diese hypothekarisch zu belasten, ausdrücklich keine Nutzung iSd § 25 Stmk NSchG dar, womit der OGH der Rechtsansicht des RekursG LG Leoben ausdrücklich widerspricht. Bei systematischer Betrachtung spreche manches dafür, dass der Stmk Gesetzgeber eine Entschädigungspflicht nur bezogen auf die konkrete Nutzungsbeeinträchtigung, die sich daraus ergebende Minderung des Ertrages, die Erschwernung der Wirtschaftsführung oder einen sonstigen Vermögensnachteil festlegen wollte.

Die bisherige Rspr des OGH zum Ersatz von Verkehrswertminderungen sei nicht auf die antragsgegenständlichen Europaschutzgebiete übertragbar. Auch sei im antragsgegenständlichen Fall zu beachten, dass das Eigentum zu keinem bestimmten Zeitpunkt übertragen werde. Vielmehr verbleibe das Eigentum weiterhin beim

Eigentümer. Nur die damit verbundenen Rechte werden vorübergehend oder dauerhaft beschränkt.

5. Vermeidung der Besserstellung von Liegenschaftseigentümern in Europaschutzgebieten

Nur bei einer konkreten Nutzungsbeeinträchtigung gebühre also uU eine Entschädigung, resultierend aus der sich daraus ergebenden Ertragsminderung, der Erschwerung der Wirtschaftsführung oder einem sonstigen Vermögensnachteil. Bei Berücksichtigung bloß fiktiver Verwendungsmöglichkeiten könnte uU sogar eine nicht erwünschte Besserstellung gegenüber dem Zustand vor der naturschutzrechtlichen Erfassung eintreten.

Anzumerken ist hiezu, dass abseits von Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Landes Steiermark (angemessener Geldausgleich für bestimmte Leistungen iSd Naturschutzes oder für die Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen) die Eigentümer mit ihren in den Europaschutzgebieten situierten Liegenschaften besondere Möglichkeiten haben, an diversen Förderprogrammen teilzunehmen (zB Life-Natur, LEADER +, EFRE, EAGFL, Kohäsionsfonds, ÖPUL).

C. Würdigung und Ausblick

Der OGH hat mit dieser E die Grenzen und den Umfang möglicher Entschädigungsansprüche von betroffenen Liegenschaftseigentümern in den österr Europaschutzgebieten richtungweisend abgesteckt. Bleibt es bei dieser Judikatur, bedeutet dies:

- Ge- und Verbote nur gegenüber Dritten (zB Wanderern, Sportausübenden etc) werden auch in Zukunft keine Entschädigungsansprüche auslösen.
- Sollten die Länder die Natura 2000-Agenda gegenüber den Liegenschaftseigentümern nicht vollständig mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes umsetzen, sondern diesen gegenüber auch konkrete Ge- oder Verbote anordnen, werden Entschädigungsansprüche nur dann grundsätzlich ausgelöst werden, wenn diese Ge- oder Verbote Flächen betreffen, die nicht förderfähig sind, es also keine Instrumentarien gibt, die konkrete sowie erhebliche Nutzungsbeschränkungen adäquat abmildern (Vermeidung der Doppelentschädigung).
- Für Flächen, die bis zur Ausweisung der Europaschutzgebiete wirtschaftlich extensiv genützt worden sind und betreffend derer es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Liegenschaftseigentümer spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der für sie geltenden Europaschutzgebiet-V einen Wechsel auf intensivere Nutzung vorhatten, wird gelten: Diese werden mit geringerem Risiko auf Auslösung eines Entschädigungstatbestandes mit Ge- und Verboten belegt werden können. Abstrakte Nutzungsmöglichkeiten sind nämlich nicht entschädigungs-

fähig. Es muss eben ein konkreter und erheblicher Eingriff vorliegen. Die Beweispflicht wird bei den Liegenschaftseigentümern liegen.

- Werden hingegen konkrete sowie nutzungserhebliche Ge- und Verbote für Flächen ausgesprochen, die bisher wirtschaftlich intensiv genützt worden sind, könnte ein Entschädigungsanspruch ausgelöst werden. Hier ist aber zu beachten, dass der auf Europa- und Landesebene normierte Artenschutz (VSch-RL, FFH-RL, NSchG, Artenschutz-V) sich nicht nur auf das jeweilige Europaschutzgebiet auswirkt, sondern die gesamte Fläche jedes Bundeslandes betrifft. Es muss in jedem Einzelfall ein Sonderopfer vorliegen. Die erhebliche Eigentumsbeschränkung muss ein besonders gravierendes Opfer zugunsten der Allgemeinheit sein. Den Forderungen der Lehre auf großzügigere Handhabung der „Sonderopfertheorie“ wird damit nicht entsprochen. Zu beachten ist hierbei weiters, dass die Europaschutzgebiete in vorhersehbar und kalkulierbar gewesenen Lebensräumen liegen.
- Verkehrswertminderungen werden nicht entschädigt. Es wird nur Ersatz für erhebliche Nutzungsbeeinträchtigungen und nachhaltige Nutzungsschwernisse zugestanden.

In einer interessanten E hat jüngst das OLG Graz (B v 11. 12. 2009 zu 2 R 167/09k) – die Argumentation der E 8 Ob 35/09 v ausbauend – in seinen Erwägungen zur Abweisung eines Entschädigungsantrages von Fischereiberechtigten wegen des behaupteten erheblichen Fischfraßes durch unter Artenschutz gestellte Kormorane und Graureiher zusätzlich zu bedenken gegeben, dass manche Stmk Gewässer erst durch Naturschutzmaßnahmen der öffentlichen Hand wieder ertragreiche Fischgewässer geworden sind. Analog dazu haben diverse Maßnahmen der öffentlichen Hand in manchen Bereichen erst wieder ertragreiche Wälder geschaffen.

Im Übrigen haben schon bisher ForstG, Jagdgesetze und andere bundesrechtliche als auch landesrechtliche Nebengesetze, Schutzwald-V etc den Liegenschaftseigentümern schon lange vor der Natura 2000-Agenda Eigentumsbeschränkungen zur nachhaltigen Entwicklung Österreichs und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen abverlangt. Dieser bestehende gesellschaftspolitische Auftrag war schon bisher idR nicht entschädigungspflichtig; dies als Folge der sozialen Gebundenheit des Eigentums (Judikatur zu § 364 Abs 1 ABGB und Art 5 StGG). Konkrete Ge- oder Verbote, die auf anderen Rechtsquellen als die Natura 2000-Agenda beruhen, werden offenbar auch in Zukunft weiterhin nicht Entschädigungszahlungen aus den „Entschädigungsparagrafen“ der diversen österr NSchG auslösen.

Dank der OGH-E 8 Ob 35/09 v ist ein leistbarer Naturschutz zugunsten der Allgemeinheit und auch zugunsten der an Nachhaltigkeit orientierten Liegenschaftseigentümer sichergestellt.



→ In Kürze

Solange in Europaschutzgebiet-V konkrete Ge- und Verbote gegenüber den Liegenschaftseigentümern

nicht verfügt werden, wird von vornherein kein Entschädigungstatbestand ausgelöst. Die betroffenen Liegenschaftseigentümer in den Europaschutzgebieten sind auch keine Sonderopfer. Nur erhebliche Eingriffe

oder Veränderungen der Nutzungsbedingungen wären – sofern ein Sonderopfer vorläge – entschädigungspflichtig. Allfällige Verkehrswertminderungen durch den Einbezug von Liegenschaften in Europaschutzgebiete sind generell nicht entschädigungsfähig.

→ **Zum Thema**

Über die Autoren:

Hofrat Dr. Peter Frank ist der stellvertretende Leiter der Fachabteilung 13C – Naturschutz, Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Kontaktadresse: Karmeliterplatz 2, 8010 Graz.
Tel: (0316) 877-0

Fax: (0316) 877-4295
E-Mail: fa13c@stmk.gv.at
Internet: www.verwaltung.steiermark.at

Mag. Dr. Edwin Mächler ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Griss & Partner in Graz.

Kontaktadresse: Glacisstraße 67, 8010 Graz.

Tel: (0316) 830 304

Fax: (0316) 838 117

E-Mail: office@griss.at

Internet: www.griss.at

Beide am Verfahren beteiligt.

Hinweis:

Siehe auch die Besprechung der E 8 Ob 35/09v von *Wagner* auf Seite 66 in diesem Heft.

